

Hausverwaltervollmacht

Zum Hausverwaltervertrag vom _____

Wohnungseigentümer- gesellschaft	
Hausverwalter:	
Verwaltungsobjekt:	

Die Wohnungseigentümergeinschaft bevollmächtigt den Hausverwalter unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwalterobjekt betreffen. Der Hausverwalter vertritt die Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber Behörden, Grundpfandgläubigern und sonstigen Dritten – soweit geltend gemachte oder geltend zu machende Ansprüche Angelegenheiten das Verwaltungsobjekt betreffen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte im Sinne des §174 BGB sowie über die Befugnisse des Verwalters in §27 WEG.

Der Hausverwalter ist berechtigt, Einblick in alle, das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch, die Grundakten, die steuerlichen Akten des Finanzamtes und in Schuldurkunden zu nehmen.

Der Hausverwalter kann geeigneten Dritten Hausverwaltungsaufgaben, die sich aus dem Hausverwaltervertrag ergeben, übertragen oder Untervollmachten erteilen. Er kann sich insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten durch Anwälte vertreten lassen. Für die Erfüllung des Hausverwaltervertrages bleibt er jedoch weiterhin persönlich verantwortlich.

Ort, Datum

Unterschrift des Beirats